



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln, Münster

Aktenzeichen:

304 – 46.09.01 – 1006/18 (0)
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Postfach 51 06 20
50942 Köln

8. Oktober 2018

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 18 79
44608 Herne

ausschließlich per Email

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Beendigung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 GO NRW

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Zur Thematik der Beendigung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts wurden zwei Fragen an mich herangetragen, die einer über den Einzelfall hinausgehenden,

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

grundsätzlichen Klärung bedürfen. Die zugrunde liegende Fallkonstellation ist die Folgende (Beispielsfall): Eine Gemeinde plant bei Aufstellung ihres Haushaltssicherungskonzepts das Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs für das Jahr 2019.

Frage 1: Muss die Gemeinde im Beispielsfall für das Haushaltsjahr 2019 noch ein Haushaltssicherungskonzept beschließen und zur Genehmigung vorlegen?

Antwort: Ja. Gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde unter den dort genannten Voraussetzungen „ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist“. Dieser Zeitpunkt ist haushaltsjahrbezogen, d.h. es ist zu bestimmen, in welchem Haushaltsjahr der Ausgleich erreicht wird (siehe § 76 Absatz 2 Satz 3 GO NRW). Hieraus ergibt sich, dass das Haushaltsjahr, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird, das letzte Planungsjahr des Haushaltssicherungskonzeptes ist. Daher ist auch für dieses Jahr (im Beispiel das Haushaltsjahr 2019) vom Rat ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen und der Aufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Frage 2: Muss die Gemeinde dann den Eintritt des Haushaltsausgleichs im letzten vom HSK umfassten Planungsjahr „nachweisen“, z.B. durch den Jahresabschluss?


Antwort: Die Vorlage eines Jahresabschlusses zum „Nachweis“ des Eintritts des Haushaltsausgleichs kann von der Aufsicht nicht verlangt werden. Mit dem Ablauf des letzten vom Haushaltssicherungskonzept umfassten Haushaltsjahres endet die Haushaltssicherungspflicht, wenn die Gemeinde plausibel darlegen kann, dass der Haushaltsausgleich eingetreten ist bzw. bis zum Jahresende eintreten wird. Insbesondere dürfen zum Zeitpunkt der Haushaltsbeschlussfassung keine Erkenntnisse vorliegen, die das Erreichen des Haushaltsausgleichs im laufenden Jahr als fraglich erscheinen lassen. Darüber hinaus darf keine nach § 76 Absatz 1 GO NRW neu ausgelöste HSK-Pflicht in der mittelfristigen Ergebnisplanung erkennbar sein, d.h. die dort genannten Schwellenwerte dürfen nicht überschritten werden. Sollte in der mittelfristigen Ergebnisplanung ein

fiktiver Ausgleich oder eine zu genehmigende Verringerung der allgemeinen Rücklage geplant sein, hindert dies das Ende der HSK-Pflicht nicht und ist nach allgemeinen aufsichtlichen Grundsätzen zu behandeln.

Seite 3 von 3

Ich bitte sie, diese Grundsätze bei Ihrer künftigen Tätigkeit zu beachten und die Kommunalaufsichtsbehörden Ihres Bezirks über diesen Erlass zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of fluid, connected strokes that form a stylized, somewhat abstract shape.

(Dr. Christian von Kraack)